



Mitteilung einer Schwangerschaft oder Stillzeit

Nach § 15 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG (Mutterschutzgesetz) soll eine Studentin das Bestehen einer Schwangerschaft und den Entbindungstag der Hochschule mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Studentin soll der Hochschule unverzüglich mitteilen, dass sie stillt. Auf die Schutzbestimmungen des MuSchG können Studentinnen sich nur dann berufen, wenn sie der Hochschule angezeigt haben, dass sie schwanger sind oder sich in der Stillzeit befinden. Gemäß § 27 MuSchG hat seitens der Universität Hohenheim eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zu erfolgen.

Persönliche Angaben

Matrikelnummer: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Email: _____

Telefonnummer: _____

Hiermit erkläre ich, dass

eine Schwangerschaft vorliegt, voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

mein Kind voraussichtlich bis zum _____ gestillt wird.

den Nachweis meiner Schwangerschaft/Geburtsurkunde der Mitteilung beigefügt wurde.

Wurde ein individuelles Beschäftigungsverbot von einem Arzt / einer Ärztin nach § 16 MuSchG ausgesprochen?

Ja nein

Angaben zum Studium

Studiengang: _____

Fakultät: _____

Bitte reichen Sie das Formular im Studiensekretariat ein. Nach Einreichen dieses Formulars erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen.

Hinweis: Wenn Sie einen Arbeitsvertrag mit der Universität Hohenheim haben, ist zusätzlich eine separate Mitteilung an die Personalabteilung (APO) notwendig.

Informationen zum Datenschutz

Für die Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes muss die Universität Hohenheim personenbezogene Daten der schwangeren und stillenden Studentin erheben, speichern und verarbeiten. Gemäß § 27 MuSchG ist die Hochschule verpflichtet, das Regierungspräsidium Stuttgart als Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Schwangerschaftsmitteilung oder Mitteilung über Stillzeit vorliegen.